Verordnung über die Filiale Grenchen-Bettlach der Amtschreiberei Lebern¹)

RRR vom 30 Januar 1912

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf den Beschluss des Kantonsrates vom 30. November 1911 betreffend Ermächtigung zur Errichtung einer Amtschreiberei-Filiale Grenchen-Bettlach

beschliesst:

§ 1.²) ¹Der Kanton führt in Grenchen für die Gemeinden Grenchen und Bettlach eine Filiale der Amtschreiberei Lebern. Der Geschäftskreis richtet sich nach § 1 Absatz 1 der Amtschreibereiverordnung vom 17. Februar 1958³ und nach § 18 der Regierungs- und Verwaltungsverordnung (RVOV) vom 11. April 2000⁴).

²Die Filiale führt den Namen "Amtschreiberei Lebern, Filiale Grenchen-Bettlach" beziehungsweise "Betreibungsamt Lebern, Filiale Grenchen-Bettlach".

§ 2. ...⁵)

§ 3. ¹ Die in Ausführung von § 2 angelegten, von der Amtsstelle aufzubewahrenden Originalakten verbleiben in der Filiale.

² Die aus der Zeit vor der Errichtung der Filiale stammenden Original-Akten und -Pläne sind, soweit sie für die Gemeinden Grenchen und Bettlach gesondert vorhanden sind, ebenfalls in der Filiale aufzubewahren.

- § 4. Die Kassa- und Buchführung der Filiale ist von derjenigen der Hauptamtsstelle getrennt.
- § 5. ¹ Die Führung der Filiale Grenchen-Bettlach ist Sache des Amtschreibers des Bezirks Lebern.⁶)
- ² Sie kann mit dessen Einwilligung durch den Regierungsrat einem Angestellten der Amtschreiberei Lebern, welcher im Besitze des Notariatspatentes ist, als Geschäftsführer übertragen werden.⁷)

Titel Fassung vom 11. April 2000 RVOV.

²) § 1 Fassung vom 11. April 2000 RVOV.

BGS 123.21

⁴) BGS 122.112.

^{§ 2} aufgehoben am 11. April 2000 RVOV.

^{5) § 5} Absatz 1 Fassung vom 11. April 2000 RVOV.

⁵ Absatz 2 Fassung vom 11. April 2000 RVOV.

123,222,1

- ³ Geschieht dies nicht, so hat der Amtschreiber des Bezirks Lebern unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat einen Bürovorsteher zu bezeichnen.)
- § 6. ¹ Der nach § 5 Absatz 2 ernannte Geschäftsführer führt namens der Filiale die rechtsverbindliche Unterschrift.
 ² ²)
- ³ Der Amtschreiber des Bezirks Lebern hat das Recht und die Pflicht der direkten Aufsicht. Er vertritt den Geschäftsführer im Abtretungs- und Verhinderungsfalle. Mit Einwilligung des Amtschreibers kann der Regierungsrat diese Vertretung und die Ermächtigung zur rechtsverbindlichen Unterschrift einem Angestellten übertragen, der sich im Besitze des solothurnischen Notariatspatentes befindet.³)
- § 7. ¹ Im Falle des § 5 Absatz 3 verbleiben Unterschrift und direkte Verantwortlichkeit dem Amtschreiber des Bezirks Lebern.⁴)
- ² Er ist befugt, unter seiner Verantwortlichkeit den Bürovorsteher zur Führung der Unterschrift im Kassawesen zu ermächtigen.
 ³...⁵)
- § 8. Diese Verordnung tritt nach ihrer Publikation im Amtsblatt in Kraft.⁶)

Inkrafttreten am 3. Februar 1912

^{§ 5} Absatz 3 Fassung vom 11. April 2000 RVOV.

²) § 6 Absatz 2 aufgehoben durch Verantwortlichkeitsgesetz und § 9 StPG.

^{§ 7} Absatz 3 Fassung vom 11. April 2000 RVOV.

^{4) § 7} Absatz 1 Fassung vom 11. April 2000 RVOV.

^{) § 7} Absatz 3 aufgehoben durch § 9 StPG.

¹⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:

^{- 11.} April 2000 am 1. August 2001.